

**Ordnung über die Eignungsprüfung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 15. Dezember 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Dezember 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 7. Dezember 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 7. Dezember 2022 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound -Vision - Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Berechtigung zum Studium

Der Masterstudiengang „Zeitabhängige Medien/ Sound – Vision – Games“ besteht aus zwei Teilstudiengängen. Es handelt sich dabei um den Teilstudiengang Sound - Vision und um den Teilstudiengang Games. Zum Studium in einem der beiden Teilstudiengänge ist vorbehaltlich der Regelungen in § 8 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung, Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Media Systems, Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Design, Kommunikationsdesign, Illustration, Digitale Medien oder verwandter Fachrichtungen mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Credits) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission (§ 3) entscheidet über die Frage, ob eine Fachrichtung verwandt ist.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber*innen müssen die fehlenden Leistungspunkte im späteren Studium nachweisen. In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Eignungsprüfungskommission (§ 3) festgelegt.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden Bewerber*innen zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 8 unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wird der

Nachweis nicht in der vorgegebenen Zeit geführt, entfällt die Zulassung nachträglich.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind innerhalb eines über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekanntgegebenen Zeitraums in Textform beim Department Medientechnik zu stellen.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelor- oder Diplomzeugnis. Falls das Zeugnis gemäß Absatz 3 noch nicht vorliegt, muss stattdessen die Bescheinigung der zeugniserteilenden Hochschule über bereits erbrachte und noch ausstehende Prüfungsleistungen beigelegt werden. Diese muss eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten. Diese Nachweise sind in elektronischer Form einzureichen.

2. Die Erklärung, für welchen Teilstudiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.

3. Digitale Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudiengang belegen. Die formellen Kriterien für die Arbeitsproben werden auf dem Bewerbungsformular zum Studiengang auf der Website des Departments Medientechnik rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsverfahrens bekannt gemacht.

§ 3 Eignungsprüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt für jeden der beiden Teilstudiengänge jeweils eine Eignungsprüfungskommission ein, der drei Professor*innen des jeweiligen Teilstudiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich oder künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 4 Prüfungsablauf, -bewertung, -wiederholung

(1) Für jeden Teilstudiengang wird jeweils eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Teil 1 - Arbeitsproben

Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerber*innen zeigen, dass und wie sie in ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch-künstlerisch oder wissenschaftlich-technisch umzusetzen. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2. Teil 2 - Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission unter Berücksichtigung der Arbeitsproben fest, ob die Bewerber*innen geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich oder künstlerisch weiter oder neu zu entwickeln. Gemäß der großen thematischen Breite des Teilstudiengangs Sound-Vision werden hier besonders Aspekte und Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit im Spannungsfeld einer kreativen Idee und ihrer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Umsetzung als positiv bewertet. Im Teilstudiengang Games werden ebenfalls Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit gefordert, hier spezifischer für die Zusammenarbeit der Fachrichtungen Gamedesign und Informatik.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das

Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit jeweils 40%, das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 20% in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote gemäß Absatz 3 mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Sie gilt nur für den Teilstudiengang, dessen Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum darauffolgenden Aufnahmesemester.

(5) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Bewerber*innen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 6 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 7 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach dem Ergebnis der Gesamtnote der Eignungsprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines Bachelor- oder Diplomstudium gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 sowie der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO erforderlich.

(3) Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung für Bewerbungen in höhere Fachsemester wird durch das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024. Die „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games“ im Department Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. Juli 2017 tritt zum 30. September 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg